

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen

(93/435/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/344/EWG der Kommission⁽⁴⁾, ist eine Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, festgelegt worden.

Die politischen Veränderungen in der vormaligen Tschechoslowakei müssen in Betracht gezogen werden.

Artikel 1 der Richtlinie 72/462/EWG gilt für die Einfuhr von frischem Fleisch von als Haustiere gehaltenen Rindern einschließlich der Gattungen *Bubalus bubalis* und *Bison bison*.

Um frisches Bisonfleisch aus Kanada ausführen zu können, haben die kanadischen Behörden die Untersuchung auf Rückstände in diesem Fleisch in ihren Plan zur Untersuchung von frischem Fleisch für den Export in die Europäische Gemeinschaft auf Rückstände aufgenommen.

Die Ergebnisse der letzten Dienstreise nach Brasilien, bei der es um die Rückstandsuntersuchung in frischem Fleisch ging, waren positiv. Daher ist es möglich, Einfuhren von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus diesem Land weiterhin zuzulassen.

Darüber hinaus haben die Behörden der Tschechischen Republik, der Slowakei, Kroatiens und Sloweniens ihre Pläne zur Rückstandsuntersuchung von Lebendvieh und Frischfleisch für den Export in die Europäische Gemeinschaft eingereicht.

Bestimmte Garantien von den zuständigen Behörden Estlands und Weißrußlands sind eingegangen, und es erscheint zunächst angebracht, Estland und Weißrußland der Liste in bezug auf die Einfuhr von Einhufern in die Gemeinschaft hinzuzufügen.

In bezug auf die Einfuhr von Fleischerzeugnissen ist es notwendig, Mehrdeutigkeiten zu beseitigen, um die Durchschaubarkeit der Entscheidung zu verbessern.

Es ist notwendig, die Entscheidung 79/542/EWG entsprechend abzuändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang von Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 9. 6. 1993, S. 11.

Land ISO-Code	Land	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse				Frisches Fleisch		Lebende Tiere				Anmerkungen			Land ISO-Code
		Haustiere		E	K	E	K	R	S/Z	SCH	E	Tiersgesundheit		Rückstände	
		R	S/Z									SCH	E		
IL	Israel	0	0	x	0	x	0	0	0	0	x				IL
IN	Indien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				IN
IS	Island	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				IS
KE	Kenia	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				KE
LI	Litauen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				LI
LV	Lettland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				LV
MA	Marokko	0	0	x	0	x	0	0	0	0	x				MA
MG	Madagaskar	x	x	0	0	x	0	0	0	0	0				MG
MT	Malta	x	0	x	0	x	0	x	0	x	x				MT
MU	Mauritius	0	0	0	0	0	0	0	0	0	x				MU
MX	Mexiko	x	0	x	0	x	0	0	0	0	x				MX
NA	Namibia	x	x	x	0	x	0	0	0	0	0				NA
NI	Nicaragua	x	0	x	0	x	0	0	0	0	0				NI
NO	Norwegen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				NO
NZ	Neuseeland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				NZ
PA	Panama	x	0	x	0	x	0	0	0	0	0				PA
PL	Polen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				PL
PY	Paraguay	x	x	x	0	x	0	0	0	0	x				PY
RO	Rumänien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				RO
RU	Rußland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				RU
SE	Schweden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				SE
SG	Singapur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				SG
SI	Slowenien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				SI
SK	Slowakei	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				SK
SV	El Salvador	x	x	x	0	x	0	0	0	0	0				SV
SZ	Swasiland	x	0	x	0	x	0	0	0	0	0				SZ
TH	Thailand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				TH
TN	Tunesien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				TN
TR	Türkei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				TR
UA	Ukraine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				UA
US	Vereinigte Staaten von Amerika	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				US
UY	Uruguay	x	x	x	0	x	0	0	0	0	0				UY
YU	Jugoslawische Republiken	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				YU
ZA	Südafrika	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				ZA
ZW	Simbabwe	x	0	0	0	0	0	0	0	0	0				ZW

- R = Rinder (einschließlich der Büffel und Bisons).
 S/Z = Schafe/Ziegen.
 SCH = Schweine.
 K = Klautiere.
 E = Einhufer.
 x = im Grundsatz zugelassen.
 o = nicht zugelassen.

Spezielle Anmerkungen

- (1) Mit Ausnahme des Fleisches von Wildschweinen.
 (2) Mit Ausnahme des nicht entbeinten Fleisches und von Organen wilder Klautiere.
 (3) Ungeachtet aller Beschränkungen in der obigen Liste sind Fleischerzeugnisse, die eine Wärmebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf einen f-Wert von 3 oder mehr erhitzt worden sind, zugelassen.
 (4) Ungeachtet jeder Beschränkung in der obigen Liste sind Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von wenigstens 80 °C erhitzt worden sind, zugelassen.
 (5) Mitgliedstaaten lassen nur Einhufer in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/160/EWG, die die Regionalisierung festlegt, für Einhufer zu.
 (6) Bis spezifische Bestimmungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG angenommen worden sind, lassen Mitgliedstaaten Einhufer, die aus diesem Land kommen, zur Einfuhr nicht zu.
 (7) Mitgliedstaaten können nur lebende Schafe für die unmittelbare Schlachtung direkt in ihr Hoheitsgebiet einführen bis 31. Oktober 1993.

Zusätzliche Anmerkungen

- XR Der Plan hinsichtlich der Rückstände in lebenden Tieren und frischem Fleisch für Substanzen, die eine thyreostatische, östrogene, androgene oder gestagene Wirkung haben, und für Substanzen, die keine hormonale Wirkung haben, ist von der Kommission genehmigt worden. Einhufer, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, werden eingeführt, ohne daß das entsprechende Drittland einen Plan zur Untersuchung auf Rückstände vorgelegt hat.
- (a) Was Einfuhren von Fleisch von Rindern betrifft, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, sind diese auf Fleisch, das von Kühen stammt, die nur zur Milchproduktion verwendet worden sind und auf Bisonfleisch beschränkt.
- (b) Einfuhren lebender Rinder sind beschränkt auf Tiere, die zur Zucht bestimmt sind, und auf Kälber zur Mast im Alter von weniger als 15 Tagen.
- (c) Was Einfuhren von Fleisch von Rindern betrifft, das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, sind diese beschränkt auf:
- i) Fleisch, das von Kühen stammt, die nur zur Milchproduktion verwendet worden sind, oder
 - ii) Fleisch,
 - das den Bedingungen entspricht, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart worden sind, und
 - das von Frischfleischgewinnungsstätten stammt, die mit Tieren aus Betrieben beliefert wurden, die von der Kommission zugelassen worden sind. Die Namen dieser Einrichtungen unterliegen besonderen Mitteilungen der Kommission an die Mitgliedstaaten.
- (d) Was Einfuhren lebender Schlachtpferde betrifft, sind ausreichende Garantien eingegangen, um Einfuhren zuzulassen.

TEIL 2

SONDERRUBRIK EQUIDEN

Land ISO-Code	Land	Registrierte Pferde	Anmerkungen
AE	Vereinigte Arabische Emirate	x	
BB	Barbados	x	
BH	Bahrein	x	
BM	Bermudas	x	
BO	Bolivien	x	
CO	Kolumbien	x	(¹)
CR	Costa Rica	x	(¹)
CU	Kuba	x	
EC	Ecuador	x	(¹)
EG	Ägypten	x	(¹)
HK	Hongkong	x	
JM	Jamaika	x	
JO	Jordanien	x	
JP	Japan	x	
KW	Kuwait	x	
LY	Libyen	x	
OM	Oman	x	
PE	Peru	x	(¹)
QA	Katar	x	
TR	Türkei	x	(¹)
VE	Venezuela	x	(¹)

x = im Grundsatz zugelassen.

(¹) Die Mitgliedstaaten lassen nur die Einfuhr von Equiden in Übereinstimmung mit der Entscheidung 92/160/EWG zu, die die Regionalisierung festlegt.